Beilage zu No. 97 des Kreis= und Anzeige=Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1895.

Auf active Militärpersonen in Uniform finden die Bestimmungen dieser Paragraphen keine Anwendung.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 12.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen über das Fahren mit Fahrrädern, insbesondere auch die Polizei=Verordnung, betreffend die Laternen der Fahrräder vom 15. Januar 1894 (A. Bl. S. 28) hebe ich mit Vorbehalt der Vorschrift des Absatzes 2 dieser Verordnung hiermit auf.

§ 13.

Die vorstehenden Vorschriften treten vom 1. Januar 1896 in Kraft.

Danzig, den 22. November 1895.

Der Regierungs=Präsident.

J. V.: gez. Rathlev.

Die vorstehende, vom 1. Januar 1896 ab geltende Polizei=Verordnung, durch welche die von mir am 14. November 1894 für den Kreis Danziger Höhe erlassene Polizei=Verordnung, betreffend den Radfahrerverkehr von dem genannten Zeitpunkte ab außer Kraft gesetzt wird, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Der Herr Regierungs=Präsident hat jedem Kreise bestimmte Nummern für die Radfahrkarten zugetheilt; ich ersuche daher **die Herren Amts=Vorsteher,** mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, wie viel Fahrkarten für das Jahr 1896 dort voraussichtlich werden auszustellen sein, damit ich die für den hiesigen Kreis bestimmte Nummerzahl auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen kann.

Danzig, den 28. November 1895.

Der Landrath.

---

3. Die Ortsvorstände beauftrage ich jeden Fall einer Bißverletzung von Menschen durch **tollwuthkranke** Thiere sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese Behörde hat alsdann festzustellen:

a. wieviele Personen verletzt worden sind,
b. an welchen Körpertheilen sich die Verletzungen befinden,
c. von welchen Thieren die Verletzungen herrühren,
d. wie die Tollwuth bei den Thieren festgestellt ist,
e. welcherlei Behandlung der Gebissenen stattgefunden hat,
f. welchen Ausgang die Verletzungen genommen haben, bezw. in wie langer Zeit nach dem Biß der Tod der verletzten Personen an Tollwuth eingetreten ist.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich über jeden Fall unter Beantwortung der vorbezeichneten 6 Punkte mir sofort Bericht zu erstatten.

Sollte im Laufe dieses Jahres irgendwo ein Fall der Bißverletzung von Menschen durch tollwuthkranke Thiere vorgekommen sein, der noch nicht hierher angezeigt ist, so ist mir jetzt binnen 8 Tagen darüber ausführlich zu berichten. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 1. Dezember 1895.

Der Landrath.

---

4. Die Kirchenräthe und Kirchenvorstände, sowie die Schulvorstände ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. November cr., die Anzeigen über im künftigen Jahre an den Kirchen-, Pfarr-, Organisten-, Schulgebäuden im hiesigen Kreise auszuführenden Bauten, zu denen der Fiskus einen Beitrag zu leisten hat, mir nunmehr **binnen 8 Tagen** nebst den Kostenanschlägen und den Beschlüssen der Kirchengemeindeorgane bezw. der Schulgemeinde einzureichen.

Danzig, den 2. Dezember 1895.

Der Landrath.

---

5. Die Ortsvorstände fordere ich auf, die in ihrer Ortschaft wohnenden **Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten** mir binnen 8 Tagen anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 3. Dezember 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers J. Bernatzki zu Praust ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 17. Dezember 1895, Vormittags $11^1/_2$ Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgerichte XI. hierselbst, Zimmer No. 42 des Gerichtsgebäudes auf Pfefferstadt, anberaumt.

Danzig, den 30. November 1895.

Grzegorzewski,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts XI.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Heinrich Schauroth in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.